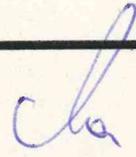


Matheja Michael

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Montag, 13. Juni 2022 14:11
An: Matheja Michael
Betreff: AW: 113. FNP-Änderung Beteiligung gem. § 4(1) BauGB - Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2022-0460 ID[#[1695324880#45441551#755019e#]]



Guten Tag Herr Matheja,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

Harzwasserwerke GmbH • Postfach 10 06 53 • 31106 Hildesheim

Per E-Mail: michael.matheja@bruchhausen-vilsen.de

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Herrn Michael Matheja
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen			
4. Juni 2022			
per Mail			

Nikolaistraße 8
31137 Hildesheim
Telefon: 05121 404-0
Telefax: 05121 404-220

Wasserwirtschaft
Ihre Gesprächspartnerin: Claudia Behrendorf
Durchwahl Tel.: 05121 404-151
behrendorf@harzwasserwerke.de

Unser Zeichen: WA/bf-je
HWW-Nr.: 633/2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB 4/Ma, 08.06.2022

Datum
13.06.2022

Trinkwasservorranggebiet Wesergeest

113. Flächennutzungsplanänderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Matheja,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem LROP (Landesraumordnungsplan) und dem RROP Diepholz (Regionalen Raumordnungsplan) befindet sich der Bereich des Planvorhabens im Vorranggebiet Trinkwasserversorgung.

Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Harzwasserwerke GmbH

gez. i. A. Maik Uhlen

gez. i. A. Claudia Behrendorf

Anlage

Kartenausschnitt



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen

VBN · Am Wall 165–167 · 28195 Bremen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Herrn Matheja
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Am Wall 165–167
28195 Bremen
Haltestelle: Bremen Schlüsselkorb
Tel.: 0421/59 60-0
Fax: 0421/59 60-199
E-Mail: info@vbn.de
Internet: www.vbn.de
VBN-24h-Serviceauskunft: 0421/59 60 59

Ihre Zeichen/Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
FB 4/Ma (08.06.2022)	Be	Anja Behrmann	-182	-199	behrmann@vbn.de	13.06.2022

113. Flächennutzungsplanänderung hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Matheja,

wir haben keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen zur Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes. Wir gehen davon aus, dass keine Nutzer angesprochen werden sollen, für die die Anbindung an das Netz des öffentlichen relevant ist.

Die sich in fußläufiger Entfernung befindende Bushaltestelle „Mitte“ in Stapelshorn wird von der Linie 178 nur zu Zeiten der Schülerbeförderung bedient.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Beu
Anja Behrmann
(Bereichsleiterin Verkehrsangebot)

i.A. Andrea Beu
Andrea Beu
(Verkehrsangebot)

Br-Vilsen_F-Plan-113Änd.docx



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Samtgemeinde Bruchhausen -
Vilsen
Herr Michael Matheja
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen			
20. Juni 2022			
per Mail			

Bearbeitet von Claudia Laschke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl 0511 30245 502/-503 Hannover 20.6.2022
FB 4/Ma 08.06.2022 TB-2022-00572 E-Mail kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Bruchhausen-Vilsen, 113. F-Planänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Claudia Laschke

Anlagen
1 Kartenunterlage(n)

TB-2022-00572

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung**Betreff: Bruchhausen-Vilsen, 113. F-Planänderung**

Antragsteller: Samtgemeinde Bruchhausen - Vilsen

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung**Fläche A**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf**Fläche B**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung
keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531



Legende

- Antragsfläche
- Luftbildauswertung
- kein Handlungsbedarf



MITTELWESERVERBAND

Körperschaft öffentlichen Rechts
Der Geschäftsführer



Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	
23. Juni 2022	
per Mail	

Hermannstraße 15
28857 Syke

Telefon: (04242) 9224-0
Telefax: (04242) 9224-99

Mail:
Internet:

info@mittelweserverband.de
www.mittelweserverband.de

Bankverbindung:

BIC BRLADE21SYK
IBAN DE94 2915 1700 1110 0362 56
DE31ZZZ00000299044

Gläubiger-ID:

Sprechzeiten:

Montag - Donnerstag von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Bearbeiter:

Thomas Henrichmann - Dw -44
thomas.henrichmann@mittelweserverband.de

Ihr Zeichen:

Ma/FB 4

Ihre Nachricht vom:

08.06.2022

Unser Zeichen:

04/4/7d

Syke, den

23.06.2022

Mittelweserverband ⇨ Postfach 13 46 ⇨ 28847 Syke

Flecken Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11

27305 Bruchhausen-Vilsen

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Bebauungsplan Nr. 4 (16/72) „Lüttsche Hoff“

Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

113. Flächennutzungsplanänderung

Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Matheja,

von Seiten des Mittelweserverbandes als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorliegenden Entwurfsunterlagen.

Der Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung bzw. das B-Plangebiet und entsprechend das F-Plangebiet befinden sich innerhalb unseres Verbandsgebietes; verbandseigene Gewässer sind aufgrund der Entfernung nicht betroffen.

Oberflächenentwässerung

Das Oberflächenwasser ist, wie im Entwurf (Ziffer 3.2.9) beschrieben, auf den Grundstücken in geeigneter Weise gemäß den technischen Regelwerken oberflächennah zu versickern.

Hochwasserschutz

Das Thema Hochwasserschutz ist im Entwurf (Ziffer 3.2.9) hinreichend beschrieben. Hierzu gibt es keine Ergänzungen.

§ 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) findet aufgrund der Entfernung zum linksseitigen Weserdeich keine Anwendung.



Eingriffskompensation

Sollten im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.

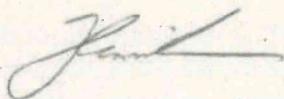
Hierzu verweisen wir insbesondere auf die Verbandssatzung § 6 des Mittelweserverbandes, wonach Anpflanzungen nicht näher als 5,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante, bis an die Gewässer heran errichtet werden dürfen.

Grundsätzlich begrüßt der Mittelweserverband solche Entwicklungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern, sofern die hydraulischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen.

Weitere Änderungen bzw. Anregungen die bauliche Gestaltung betreffend werden nicht vorgebracht.

Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



(i.V. Thomas Henrichmann)



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen			
04. Juli 2022			
per Mail			

Bearbeitet von Cendric Bleischwitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB 4/Ma, 08.06.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.06.00094

Durchwahl
+49 (0)511 643 3924

Hannover
04.07.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

113. Flächennutzungsplanänderung Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. -ID- Nummer:
DE 811289769

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Cendric Bleischwitz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Forstamt Nienburg

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Nienburg · Kleine Drakenburger Straße 19 · 31582 Nienburg

Samtgemeinde
Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen		
11. Juli 2022		
per Mail		

Hubert Wichmann
Betriebsdezernent

Mein Zeichen
64031 - 233

fon + 49 (0) 5021 - 9647-12
fax + 49 (0) 5021 - 9647-55
mobil 0171 569 7073
Hubert.Wichmann@nfa-nienburg.niedersachsen.de
11.07.2022

Ihr Zeichen FB 4/Ma

Ihre Nachricht vom 08.06.2022

**B-Plan Nr. 4 (16/72) „Lüttche Hoff“
113. Flächennutzungsplanänderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Grund der bisherigen Nutzung des Plangebietes sowie der vorhandenen Bestandsbebauung bestehen aus Sicht der von mir wahrzunehmenden Waldbelange keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.a. Planung, trotz Unterschreitung des Mindestabstandes Waldrand/ Stellplatzflächen. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Waldrandes werden begrüßt.

Ich weise allerdings darauf hin, dass im Hinblick auf die geplante Nutzung als Wohnmobilstellplatz die Verkehrssicherungspflicht im Waldrandbereich noch höher als bei der ohnehin schon vorhandenen Bestandsbebauung zu bewerten ist. Dies sollte bei der Pflege und Entwicklung des vorhandenen Waldrandes sowie bei der Neuanlage eines naturnahen Waldrandes nördlich innerhalb der Fläche besonders beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hubert Wichmann



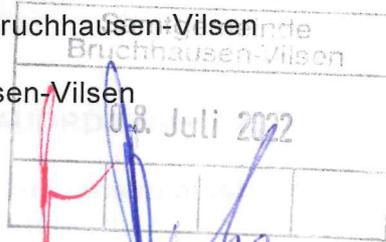


Landkreis Diepholz

... gut miteinander leben.

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Der Landrat

Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Auskunft erteilt: Herr Nölker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B026
Telefon: 05441/976-4508
Handy:
Telefax: 05441/976-1758
E-Mail: * jan.noelker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2

63 DH 02305/2022/81

07.07.2022

Grundstück Bruchhausen-Vilsen, ~

Vorhaben Bauleitplanung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen; 113. Flächennutzungsplanänderung; Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ

Unvermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie Ausschlussgründe aufgrund der Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB sind nach derzeitigem Informationsstand bezogen auf die Flächennutzungsplanebene nicht abzuleiten.

Bereits auf Ebene des FNP erscheint zur Wahrung des Landschaftsbildes die Sicherung/Integration von vorhandenen, älteren einheimischen Laubgehölzen im Hinblick auf zukünftige Planungen geboten.

Eine detaillierte Prüfung der Angaben zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz erfolgt auf der nachgelagerten B-Planungsebene. Dort sind die Anforderungen des Artenschutzrechts und der Eingriffsregelung fachkundig und ordnungsgemäß abzuarbeiten.

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung, da die für den Geltungsbereich geltenden raumordnerischen Festlegungen in den Planunterlagen berücksichtigt wurden.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz
IBAN: DE45 2565 1325 0000 0131 44

BIC: BRLADE21DHZ

Kreissparkasse Syke
IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37

BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Niedersachsen-Mitte eG
IBAN: DE19 2569 1633 3211 0995 00

BIC: GENODEF1SUL

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der im Süden und Westen des Plangebietes vorhandene Waldbestand auch weiterhin von jeglicher Bebauung und störender Nutzung freizuhalten ist. Der im LROP (2017) und RROP (2016) enthaltene Mindestabstand von 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen wird von der Bestandsbebauung nicht eingehalten. Bei der Planung der zukünftigen Nutzungen ist jedoch die Einhaltung des 100 m – Abstandes zum Waldbestand zu berücksichtigen.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ

Hinsichtlich der **Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft** bestehen immissionschutzrechtlich Bedenken.

Auf der Fläche für das auszuweisende Sondergebiet befindet sich noch genehmigte Tierplatzzahlen der Hofstelle Lüttsche. Damit der Bauleitplanung immissionsschutzrechtlich nichts entgegensteht, sind die genehmigten Tierplatzzahlen vollständig aufzugeben. Die umliegende Nutzung des Geltungsbereiches ist insbesondere durch landwirtschaftliche Grünland- und Ackerflächennutzung gekennzeichnet. Hinsichtlich der Geruchsimmissionen entspricht die Fläche dem Außenbereich. Der Schutzfaktor entspricht nach der TA-Luft damit mindestens 0,2.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ

Aus dem Änderungsbereich direkt sind bislang keine archäologisch relevanten Funde bekannt. Da sich am östlich gelegenen Stuckberg, heute ein Sandabbau, in der Vergangenheit mehrere vorgeschichtliche Grabhügel sowie Brandbestattungen der vorrömischen Eisenzeit befunden haben, muss in Sichtweite mit weiteren Befunden einer zeitgleichen Besiedlung gerechnet werden.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ersichtlich, wie die vorliegende Darstellung der Art der baulichen Nutzung als SO gem. § 11 BauNVO sich wesentlich von denen des § 10 BauNVO unterscheidet. Es ist daher dezidiert darzulegen, aus welchen Gründen hier eine wesentliche Unterscheidung vorliegt. Andernfalls wäre eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung vorzunehmen.

Freundliche Grüße

i.A. -



Nölker